

Bergische Erddeponiebetriebe GmbH (BEB)

BETRIEBSORDNUNG

für die Erddeponie Gummersbach- Flaberg

§ 1

Grundsatz

(1) Die Siegfried Kemmerich GmbH, nachstehend Betriebsführer genannt, führt auf dem Grundstück der

Gemarkung Gimborn

Flur 62, Flurstücke 3, 4, 5

Flur 63, Flurstück 51

im Auftrag der BEB die Erddeponie Gummersbach - Flaberg im Rahmen der Genehmigung.

- (2) Grundlage für den Betrieb sind:
 - Zulassungsbescheid des vorzeitigen Beginns vom 15.02.2018;
 - Änderungsbescheid vom 20.04.2018 an Fa. Schmidt + Clemens;
 - wasserrechtlichem Erlaubnisbescheid vom 12.07.2018;
 - Plangenehmigung vom 12.07.2018.

Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für alle Benutzer und der zur Deponie gehörenden Flächen, einschließlich der Zufahrt.
- (2) Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Erddeponie erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Deponie ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Öffnungszeiten der Deponie sind derzeit

von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

84

Zugelassene Abfälle / Kontrolle der Anlieferungen

- (1) Zugelassen sind nur die in der Genehmigung zugelassenen Abfälle.
- (2) Der Nachweis auf Zulässigkeit der Ablagerung ist durch Analyse eines unabhängigen, anerkannten Institutes zu erbringen. Die Probenahme ist durch das beauftragte Institut oder einen Beauftragten vorzunehmen. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Abfallerzeugers.
- (3) Das eingesetzte Personal des Betriebsführers ist verpflichtet, alle angelieferten Abfälle auf die Zulässigkeit ihrer Ablagerung hin und auf Übereinstimmung mit den Angaben im Anlieferungsnachweis / Übernahmeschein zu prüfen.

Zu diesem Zweck wird eine Eingangskontrolle sowie weitere Kontrollen - insbesondere beim Entladen der Abfallstoffe vom Anlieferfahrzeug – durchgeführt.

- (4) Werden beim Einbau Unstimmigkeiten festgestellt, ist die angelieferte Charge in einem gesonderten Bereich der Verfüllung bis zum Vorliegen des Ergebnisses weiterer Kontrollen zwischenzulagern. Ergibt die Kontrolle, dass diese Abfälle nicht zur Verfüllung zugelassen sind, ist mit der Genehmigungsbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Sämtliche hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers.
- Über unzweifelhaft nicht zur Verfüllung zugelassene Anlieferungen ist die Genehmigungsbehörde unmittelbar zu informieren. Diese Anlieferungen sind zurückzuweisen. Sämtliche hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers.

§ 5 Anlieferung

- (1) Die Anlieferung von zugelassenen Abfällen hat so zu erfolgen, dass es nicht zu Verschmutzungen der öffentlichen Zufahrtsstraßen und der Anlagenzu- bzw. abfahrt kommen kann. Die Ladung ist gegen Abwehungen bzw. Herabstürzen von Gegenständen zu sichern. Es sind vor der Anlieferung Maßnahmen gegen staubförmige Emissionen zu treffen.
- (2) Verschmutzungen der Straßen oder des angrenzenden Geländes infolge ungenügender Sicherung der Abfälle sind unverzüglich vom Anlieferer zu beseitigen. Anderenfalls trägt er die Kosten für die Beseitigung. Anlieferungen, die zur Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und angrenzender Flächen führen, stellen Verstöße gegen diese Betriebsordnung dar.

Die Abfälle sind so anzuliefern, dass ihre Entsorgung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stören und dass ihre Behandlung mit den vorhandenen Geräten möglich ist.

- (3) Vor der Benutzung der Deponie hat der Abfallerzeuger / Anlieferer den Abfall zu deklarieren. Jede Anlieferung ist durch einen vollständig ausgefüllten Anlieferungsnachweis / Deponierungsauftrag zu dokumentieren.
- (4) Wartezeiten der Anlieferer bei der Anlagenbenutzung k\u00f6nnen nicht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz aufgrund von Wartezeiten besteht nicht.
- (5) Die für die Anlieferung von Abfällen zu verwendenden Ablagerungsnachweise / Deponierungsaufträge sind fahrzeugspezifisch und werden wie folgt angesetzt:

2-Achser über 7,5 t	5 m³
3-Achser	8 m³
4-Achser	12 m³
Sattelauflieger/Zug	16 m ³

§ 6

Eigentumsübergang

- (1) Mit der Verfüllung der angelieferten Abfälle geht das Eigentum auf den Grundstückseigentümer über.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder abzutransportieren.

Verhalten bei der Anlagenbenutzung

- Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Verfüllung dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzt und die Abfälle ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen entladen werden. Den Weisungen des Anlagenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Bei der Benutzung der Erddeponie hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf der Zufahrt und auf dem Anlagengelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 10 km/h.
- (4) Beim Rückwärtsfahren ist höchste Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten.
- (5) Im Übrigen sind auf dem gesamten Betriebsgelände die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Sicherheitsregeln für Deponien (BGR 127) zu beachten. Die entsprechenden Exemplare liegen bei der Deponieleitung aus und können dort eingesehen werden. Die persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Warnweste usw.) sind zu tragen.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem Deponiegelände nur nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung erlaubt.
- (7) Bei Fahrzeugen mit mehr als 3 Achsen müssen mindestens 2 Antriebsachsen sein.
- (8) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Anlagengelände nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Anlagengeländes verboten.

(9) Bleibt ein Fahrzeug auf dem Anlagengelände stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges zu sorgen. Der Betriebsführer kann zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Der Betriebsführer haftet nicht für daraus entstandene Schäden.

§ 8 Verlassen des Anlagengeländes

- (1) Die Anlieferer haben ihre Fahrzeuge, insbesondere Reifen und R\u00e4der, unter Zuhilfenahme der Reifenreinigungsanlage oder anderer geeigneter Ma\u00dfnahmen vor dem Verlassen der Deponie zu reinigen, um eine Verschmutzung der Zufahrt sowie der anschlie\u00dfenden \u00f6ffentlichen Wege und Stra\u00dfen zu vermeiden.
- (2) Verschmutzungen der Straßen über den üblichen Rahmen hinaus müssen die Anlieferer sofort beseitigen. Anderenfalls tragen die Anlieferer die Kosten für die Säuberung durch den Betriebsführer.
- (3) Außerdem stellen Verschmutzungen infolge unzureichender Fahrzeugreinigung und Nichtbeachtung der Aufforderung zur Beseitigung der Verschmutzungen Verstöße gegen diese Betriebsordnung dar.

§ 9 Haftung

- (1) Der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt, haftet für alle Schäden, die durch die Anlieferung von nicht zur Entsorgung zugelassenen Abfällen und durch Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen.
- (2) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die dem Betriebsführer oder Dritten bei der Anlieferung entstehen und für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Weisungen des Deponiepersonals verursacht werden. Der Anlieferer hat den Betriebsführer von allen dieserhalb erhobenen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

- (3) Der Betriebsführer haftet nicht für Schäden der befugten Anlieferer und Benutzer bei der Benutzung der Erddeponie. Das gilt insbesondere für Reifenschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebsführers entstanden sind.
- (4) Der Betriebsführer haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt auf der Zufahrt oder im Verfüllgelände aufhaltender Personen und Fahrzeuge.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Anlieferer vom Betriebsführer zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Anlieferungsvertrag

- (1) Mit der Annahme des Anlieferungsnachweises schließt die BEB mit dem Unterzeichner des Anlieferungsnachweises einen Entsorgungsvertrag. Danach ist der Auftraggeber verpflichtet, das Entgelt als Gegenleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung nach der jeweils gültigen Preisliste der BEB zu entrichten. Die Preisliste der BEB liegt bei der Annahme aus oder kann bei der BEB oder dem Betriebsführer angefordert werden.
- (2) Bezeichnet der Anlieferer im Anlieferungsnachweis den Abfallerzeuger als Rechnungsempfänger, bleibt der Anlieferer als Auftraggeber bis zur Zahlung des Entgeltes durch den Abfallerzeuger der BEB gegenüber zahlungspflichtig.
- (3) Diese Betriebsordnung ist Bestandteil des Anlieferungsvertrages.

§ 12

Zahlung des Entgeltes

Nach Absprache mit der BEB erhalten Kunden, die regelmäßig Abfälle anliefern, 14-tägig nachträglich eine Rechnung. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, ohne jeglichen Abzug.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gummersbach.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Betriebsordnung bleiben der BEB vorbehalten.
- (2) Diese Betriebsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Bergische Erddeponiebetriebe GmbH (BEB)

Engelskirchen,

Axel Kiehl

- Geschäftsführer -

Lars Klapp

Prokurist .